

H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 27.03.2026

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Rat
- § 4 Ausschüsse
- § 4a Anregungen und Beschwerden
- § 5 Integrationsrat Ausschuss für Chancengleichheit und Integration
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Stellvertretende Bürgermeister*innen
- § 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag
- § 9 Unterrichtung der Einwohner*innen
- § 10 Aufgaben des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin
- § 11 ersatzlos gestrichen
- § 12 Beamtinnen*Beamte und Angestellte, Arbeiter tariflich Beschäftigte
- § 13 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 14 Teilnahme an Sitzungen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 17 Inkrafttreten

HAUPTSATZUNG

der Stadt Wetter (Ruhr) vom 27.03.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW 2025, S. 618) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 12.03.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet

(1) Die Stadt Wetter (Ruhr) wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1969 aus der früheren Stadt Wetter (Ruhr), den Gemeinden Esborn, Volmarstein und Wengern sowie Teilgebieten der früheren Gemeinden Berge und Silschede mit Wirkung vom 01.01.1970 gebildet.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile Alt-Wetter, Esborn, Volmarstein und Wengern.

Die Stadtteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt (Wetter-Esborn, Wetter-Volmarstein, Wetter-Wengern), ausgenommen hiervon Alt-Wetter.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen der Stadt Wetter (Ruhr) zeigt in Gold (Gelb) einen in drei Reihen zu je 6 Feldern von Rot zu Silber (Weiß) geschachteten Balken, darüber ein als Zinnenschnitt stilisiertes schwarzes W, darunter ein rotes Dreiblatt mit schwarzem Butzen.

(2) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

(3) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.07.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Die Flagge der Stadt Wetter (Ruhr) entspricht unter Hinzufügung des Stadtwappens den Stadtfarben rot-weiß. Die Flagge ist von rot zu weiß in zwei gleich breiten Bahnen längs gestreift mit aufgesetztem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

(4) Die Stadt Wetter (Ruhr) führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Wetter (Ruhr)“.

Das Recht zur Führung eines Siegels wurde ebenfalls mit Urkunde vom 21.01.1971 verliehen.

(5) Die Dienstsiegel der Stadt Wetter (Ruhr) gleichen in der Form den dieser Hauptsatzung beigefügten Abdrucken. Die Siegel des gleichen Durchmessers sind fortlaufend nummeriert.

§ 3 Rat

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wetter (Ruhr)“.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.
- (4) Der Rat wird bei der Besetzung von Schulleiter*innen gemäß § 61 SchulG beteiligt und kann eine Stellungnahme zur Bewerber*innen-Auswahl der oberen Schulaufsichtsbehörde abgeben.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch eine vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (4) Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses nach dem nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung werden dem Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Bauausschuss übertragen. An der Beratung der o.g. Aufgaben können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger*innen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4a Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wetter (Ruhr) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wetter (Ruhr) fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der*die Antragsteller*in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines*ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohner*innen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Gleichstellung, Bürgerbeteiligung, Soziales und öffentliche Ordnung.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der*dem Antragsteller*in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller*innen berücksichtigt werden. Die*der Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller*in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl fünf nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Die*der Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 5

Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

(1) Wird ein Ausschuss für Chancengleichheit und Integration gebildet, setzt er sich aus neun zu wählenden Migrantenvvertreter*innen und sechs vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen des*der Bürgermeisters*in mit einem Ratsmitglied im Sinne von § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 7

Stellvertretende Bürgermeister*innen

Der Rat wählt aus seiner Mitte zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall, Fahrkosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Mitglieder von Beiräten, die auf Beschluss des Rates eingerichtet wurden, erhalten für die Sitzungen des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, ggf. in Verbindung mit der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Als regelmäßige Arbeitszeit für den Personenkreis in Buchstaben c), d) und e) gilt die Zeit von montags bis samstags von 08:00 bis 18:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann über diesen Zeitpunkt hinaus, soweit ein Nachweis geführt wird, Verdienstaussfall gewährt werden.
 - f) Der Verdienstaussfall darf den Betrag von 60 Euro/Stunde nicht überschreiten. Der monatliche Höchstbetrag wird auf 900 Euro festgesetzt.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind.

Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung, die auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden kann, beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Dies gilt nicht für Verfahren nach Sondervorschriften (z. B. § 3 BauGB), für die eine förmliche Beteiligung oder Anhörung vorgeschrieben ist. Hierfür gelten die sondergesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Neben den in der Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Ausschüsse und den*die Bürgermeister*in aufgeführten Ermächtigungen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 11

Beigeordnete

Ersatzlos gestrichen

§ 12

Beamte und tariflich Beschäftigte

1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der*die Bürgermeister*in grundsätzlich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer*eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, entscheidet der*die Bürgermeister*in.

(2) Bei einer Wiederbesetzung werden die unter Abs. 1 genannten Stellen gemäß § 22 Landesbeamtengesetz NRW bzw. § 31 TVöD zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe besetzt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in sowie die Fachbereichsleitungen.

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem*der Bürgermeister*in direkt unterstellt. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Insbesondere wirkt sie bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit. Bei Beurteilungsbesprechungen ist sie gleichberechtigtes Mitglied. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans, seine Fortschreibung und der jeweils zu erstellende Bericht über die Personalentwicklung sowie die durchzuführenden Maßnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen

Der*die Bürgermeister*in und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<https://www.stadt-wetter.de>) und nachrichtlich in der „Westfälischen Rundschau“ bzw. der „Westfalenpost“, in der für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständigen Ausgabe. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden in der „Westfälischen Rundschau“ bzw. der „Westfalenpost“, in der für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständigen Ausgabe, vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (z. B. Streiks, Serverausfall) nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses.

(3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 12.03.2026 beschlossene „Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 27.03.2026
gez. Hans-Günter Draht
Bürgermeister